|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Angaben zur Konformitätsbewertungsstelle (KBS)** | | | | |
| Name: |  | | | |
| Anschrift: |  | | | |
| Aktenzeichen: |  |  |  | |
| Verfahrensnummer | Phase |  | |
| Datum Begutachtung: |  | | | |
| Begutachtungsvorgang: |  | | | |
| Begutachtungstyp[[1]](#endnote-1) : |  | | | |
| KBS mit mehreren Standorten: | | | Ja | Nein |
| Name / Anschrift begutachteter Standorte: | | | | |

|  |
| --- |
|  |
|  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Angaben zum Begutachter** | | | |
| Name: |  | | |
| Status[[2]](#endnote-2) : | SB | FB | FE |
| **Gegenstand der Begutachtung** (Detaillierte Darstellung mit Angabe der Quellen der sektoralen Anforderungen) | | | |

|  |
| --- |
|  |

Zusätzlich zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1 werden mit dieser Checkliste/diesem Bericht die Detailanforderungen der ISO/TS 22003:2013 abgebildet. **Die Checkliste enthält lediglich die zusätzlichen Anforderungen, nicht die reinen Querverweise auf die grundlegende Akkreditierungsnorm.**

Es wird seitens der DAkkS unterstellt, dass die Referenzen auf die DIN EN ISO/IEC 17021:2011 in der ISO/TS 22003:2013 wesensgleich auf die entsprechenden Punkte der DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 Anwendung finden. Auf eine redaktionelle Textanpassung wurde daher verzichtet.

Diese Checkliste/dieser Bericht wiederholt **NICHT** die bereits im Bericht zur DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 aufgeführten Objektiven Nachweise und Eingesehenen Dokumente oder Textpassagen und Beschreibungen zu Abweichungen. Der zuständige Begutachter **KANN** jedoch ergänzende Dokumente und Anmerkungen notieren.

Im Interesse der Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

| **Nr.** | **Anforderung** | **Notizen** | **Bewertung[[3]](#endnote-3)** | | | **Abw.[[4]](#endnote-4)** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Bemerkungen** | **1** | **2** | **3** | **Nr.** |
|  |  |  |  |  |  |  |
| 5 Allgemeine Anforderungen | | | | | | |
| 5.2 | Weder die Zertifizierungsstelle noch jeglicher Teil derselben juristischen Person dürfen Beratungen zum Management-system für die Lebensmittelsicherheit bereitstellen. |  |  |  |  |  |
| 7 Anforderungen an Ressourcen | | | | | | |
| 7.1.1 | Die technischen Bereiche nach ISO/IEC 17021:2011, 7.1.1 [zur Festlegung der Kompetenz] müssen den in Anhang A dentifizierten Kategorien entsprechen. Die Aufgaben der Zertifizierung, für die die Kompetenz zu identifizieren ist, müssen den in Anhang C angegebenen entsprechen. |  |  |  |  |  |
| 7.1.2 | Die in Anhang C enthaltenen Kompetenzkriterien müssen die Grundlage der für jede Kategorie entwickelten Kriterien bilden. Kompetenzkriterien können allgemein oder spezifisch sein. Die Kompetenzkriterien nach ISO/IEC 17021:2011, Anhang A sind als allgemein zu betrachten. |  |  |  |  |  |
| 7.1.3 | Beurteilungsprozesse müssen insbesondere das Wissen des Einzelnen bezüglich der Lebensmittelsicherheit beurteilen, einschließlich des Wissens um besondere Präventiv-programme (PRP) und Gefahren für die Lebensmittelsicherheit in Verbindung mit den Kategorien, in denen das Zertifizierungsstellenpersonal tätig ist. Diese sind für diese Kategorien zu identifizieren, nach den Anforderungen in 7.1.2. |  |  |  |  |  |
| 8 Anforderungen an Informationen | | | | | | |
|  | Zertifizierungsdokumente müssen im Detail angeben, welche Tätigkeit in Bezug auf die Kategorien und Unterkategorien zertifiziert ist (siehe Tabelle A.1). |  |  |  |  |  |
| 9 Anforderungen an Prozesse | | | | | | |
| 9.1.1 | Die Zertifizierungsstelle muss den maßgebenden Geltungs-bereich für die Organisation, die den Antrag auf Zertifizierung stellt, unter Verwendung von Anhang A festlegen. Die Zertifizierungsstelle darf keine Tätigkeiten, Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen vom Geltungsbereich der Zertifizierung ausschließen, wenn diese Tätigkeiten, Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen einen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit der Endprodukte haben, wie im Geltungsbereich der Zertifizierung festgelegt. |  |  |  |  |  |
| 9.1.2 | Die Zertifizierungsstelle muss einen Prozess für die Auswahl des Audittags, der Auditdauer und Saison haben, so dass das Audit-team die Möglichkeit hat, die Organisation während des Betriebs einer repräsentativen Anzahl von Produktionslinien, Kategorien und Unterkategorien zu auditieren, die durch den Geltungsbereich der Zertifizierung abgedeckt werden. |  |  |  |  |  |
| 9.1.4 | Die Zertifizierungsstelle muss dokumentierte Verfahren zur Ermittlung der Auditdauer haben und für jeden Kunden die Dauer ermitteln, die benötigt wird, um ein vollständiges und wirksames Audit des Managementsystems für die Lebensmittel-sicherheit des Kunden zu planen und durchzuführen. Die von der Zertifizierungs-stelle ermittelte Auditdauer sowie die Recht-fertigung für ihre Festlegung müssen aufgezeichnet werden. |  |  |  |  |  |
| 9.1.5.1 | Eine Organisation mit Mehrfach-Standorten ist eine Organisation mit einer identifizierten zentralen Funktion  (im Weiteren als Zentrale bezeichnet – jedoch nicht notwendigerweise die Hauptgeschäftsstelle der Organisation), in der bestimmte Tätigkeiten des Managementsystems für die Lebensmittelsicherheit geplant, gelenkt oder geleitet werden sowie ein Netzwerk von Standorten, an denen derartige Tätigkeiten vollständig oder teilweise durchgeführt werden. Beispiele möglicher Organisationen mit Mehrfach-Standorten sind:   * Organisationen, die mit Franchisenehmern arbeiten; * ein produzierendes Unternehmen mit einem oder mehreren Produktionsstandorten und einem Netzwerk von Verkaufsstellen; * Dienstleistungsorganisationen mit Mehrfach-Standorten, die eine ähnliche Dienstleistung anbieten; * Organisationen mit mehreren Sparten. |  |  |  |  |  |
| 9.1.5.2 | Die Zertifizierungsstelle kann eine Organisation mit Mehrfach-Standorten unter einem Managementsystem zertifizieren, vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen gelten:   1. alle Standorte werden mit einem zentral gelenkten und verwalteten Managementsystem für die Lebensmittel-sicherheit betrieben, wie es nach ISO 22000:2005, Abschnitt 4 oder der Entsprechung in anderen Managementsystemen für die Lebensmittelsicherheit festgelegt ist; 2. ein internes Audit wurde an jedem Standort innerhalb eines Jahres vor der Zertifizierung durchgeführt; 3. Auditfeststellungen einzelner Standorte müssen als bezeichnend für das Gesamtsystem betrachtet werden, und Korrekturen müssen entsprechend verwirklicht werden. |  |  |  |  |  |
| 9.1.5.3 | Die Verwendung von Stichprobenprüfungen an Mehrfach-Standorten ist nur für die Kategorien A, B, E, F und G  (siehe Tabelle A.1) möglich sowie für Organisationen mit  mehr als 20 Standorten, die mit ähnlichen Prozessen  innerhalb dieser Kategorien betrieben werden. Dies gilt  für die Erstzertifizierung, die Überwachungsaudits und Re-Zertifizierungs-Audits. Die Zertifizierungsstelle muss ihre Entscheidung zur Stichproben-prüfung für die Zertifizierung an Mehrfach-Standorten begründen.  Wenn infolge der Zertifizierung Stichprobenprüfungen an Mehrfach-Standorten zulässig sind, muss das jährliche interne Audit-Programm alle Standorte der Organisation umfassen. |  |  |  |  |  |
| 9.1.5.4 | Bietet die Zertifizierungsstelle Stichprobenprüfungen an Mehrfach-Standorten an, muss die Zertifizierungsstelle ein Programm zur Stichprobenprüfung anwenden, um ein wirksames Audit des Managementsystems für die Lebens-mittelsicherheit sicher-zustellen, wobei folgendes gilt:   1. bei Organisationen mit bis zu 20 Standorten muss jeder Standort auditiert werden. Die Stichprobenprüfung für mehr als 20 Standorte muss im Verhältnis von einem Standort je fünf weitere Standorte sein. Alle Standorte müssen zufällig ausgewählt werden; keiner der auditierten Standorte darf nach dem Audit Nichtkonformitäten aufweisen (d. h. Nichterfüllen der Zertifizierungsschwellen für ISO 22000); 2. durch die Zertifizierungsstelle muss mindestens jährlich  ein Audit der Zentrale für das Managementsystem für die Lebensmittelsicherheit durchgeführt werden; 3. Überwachungsaudits müssen durch die Zertifizierungsstelle für die erforderliche Anzahl von Standorten mindestens jährlich durchgeführt werden; 4. Auditfeststellungen der beprobten Standorte müssen als bezeichnend für das Gesamtsystem betrachtet und Korrekturen entsprechend verwirklicht werden.   (Tabelle 1, ISO/TS 22003:2013 gibt Beispiele für die Anzahl der zu auditierenden Standorte an) |  |  |  |  |  |
| 9.1.8 | Die Zertifizierungsstelle muss für jedes Audit einen schrift-lichen Bericht erstellen. Das Auditteam darf Verbesserungs-möglichkeiten aufzeigen, aber keine zielgerichteten Lösungen empfehlen. Das Eigentumsrecht am Auditbericht muss bei der Zertifizierungsstelle bleiben.  Der Bericht muss Verweise auf von der Organisation verwendete PRPs, verwendete Methodik der Gefahren-analyse, Stellung-nahmen zum Team für die Lebensmittel-sicherheit und zu anderen Themen, die für das Management-system für die Lebensmittelsicherheit relevant sind, beinhalten. |  |  |  |  |  |
| 9.2.1 | Die Zertifizierungsstelle muss von der antragstellenden Organisation fordern, dass detaillierte Informationen zu Produktionslinien, HACCP-Studien und Schichtanzahl bereitgestellt werden. |  |  |  |  |  |
| 9.2.3 | Das Erstzertifizierungs-Audit eines Managementsystems für die Lebensmittelsicherheit muss in zwei Stufen durchgeführt werden: Stufe 1 und Stufe 2. |  |  |  |  |  |
| 9.2.3.1.2 | Ziel des Audits der Stufe 1 ist es, einen Schwerpunkt für die Planung des Audits der Stufe 2 zu schaffen, indem Verständnis des Managementsystems für die Lebensmittelsicherheit der Organisation und des Grades der Bereitschaft der Organisation für das Audit der Stufe 2 erlangt wird, durch eine Bewertung inwieweit:   1. die Organisation PRPs identifiziert hat, die für das Geschäft angemessen sind (z. B. gesetzliche und behördliche Anforderungen, Kunden- und Zertifizierungsprogramm-anforderungen); 2. das Managementsystem für die Lebensmittelsicherheit geeignete Prozesse und Methoden für die Identifizierung und Bewertung der Gefahren für die Lebensmittel-sicherheit der Organisation und eine anschließende Auswahl und Kategorisierung von Maßnahmen zur Beherrschung (Kombinationen) enthält; 3. die Gesetzgebung in Bezug auf Lebensmittelsicherheit umgesetzt wurde; 4. das Managementsystem für die Lebensmittelsicherheit aufgebaut ist, die Lebensmittel-Sicherheitspolitik der Organisation durchzusetzen; 5. das Programm zur Einführung des Managementsystems für die Lebensmittelsicherheit das Fortsetzen zum Audit (Stufe 2) rechtfertigt; 6. die Validierung von Maßnahmen zur Beherrschung, Verifizierung von Tätigkeiten und Verbesserungs-programme den Anforderungen der Norm über Managementsysteme für die Lebensmittelsicherheit entsprechen; 7. Dokumente und Regelungen des Managementsystems für die Lebensmittelsicherheit vorliegen, um sowohl intern zu kommunizieren als auch mit den zutreffenden Lieferanten, Kunden und Beteiligten; und 8. weitere Dokumentation bewertet werden muss und/oder welche Informationen vorher erlangt werden müssen.   Wenn eine Organisation eine extern entwickelte Kombination von Maßnahmen zur Beherrschung verwirklicht hat, muss das Audit der Stufe 1 die im Managementsystem für die Lebens-mittelsicherheit enthaltene Dokumentation überprüfen, um zu bestimmen, ob die Kombination von Maßnahmen zur Beherrschung:   * für die Organisation geeignet ist; * in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach ISO 22000 entwickelt wurde; und * auf aktuellem Stand gehalten wird.   Wenn die Informationen bezüglich der Übereinstimmung mit behördlichen Aspekten gesammelt werden, muss die Verfügbarkeit relevanter Befugnisse geprüft werden. |  |  |  |  |  |
| 9.2.3.1.3 | Für ein Managementsystem für die Lebensmittelsicherheit muss das Audit der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden durchgeführt werden, um die oben genannten Ziele zu erreichen.  Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Teil des Audits der Stufe 1 außerhalb des Standortes stattfinden, was vollständig begründet werden muss. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Ziele des Audits der Stufe 1 vollständig erreicht wurden. Außergewöhnliche Umstände können weit entfernte Orte oder kurze saisonale Produktion beinhalten. |  |  |  |  |  |
| 9.2.3.1.4 | Der Kunde muss informiert werden, dass die Ergebnisse des Audits der Stufe 1 zu einem Aufschub oder zu einer Absage des Audits der Stufe 2 führen können. |  |  |  |  |  |
| 9.2.3.1.5 | Jeder Teil des Managementsystems für die Lebensmittel-sicherheit, der beim Audit der Stufe 1 auditiert und bei dem festgestellt wurde, dass er vollständig eingeführt, in Kraft ist und mit den Anforderungen übereinstimmt, muss nicht während des Audits der Stufe 2 erneut auditiert werden. Allerdings muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass bereits auditierte Teile des Managementsystems für die Lebensmittelsicherheit weiterhin die Zertifizierungs-anforderungen erfüllen. In diesem Fall muss der Auditbericht diese Feststellung beinhalten und klar angeben, dass Konformität während des Audits der Stufe 1 festgestellt wurde. |  |  |  |  |  |
| 9.2.3.1.6 | Die Zeitspanne zwischen Audits der Stufe 1 u. der Stufe 2 darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Stufe 1 muss wieder-holt werden, falls eine längere Zeitspanne notwendig ist. |  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Der Bericht wurde als Anhang zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1 erstellt**[[5]](#endnote-5)**:** | | | | | |
| Ort: |  | Datum: |  | gez.[[6]](#endnote-6) *NAME BEGUTACHTER:* |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Berichtsprüfung durch den Verfahrensmanager:** | | | | | |
| Ort: |  | Datum: |  | gez. *VERFAHRENSMANAGER:* |  |

1. Unter Begutachtungstyp ist die Art der Begutachtung/die Begutachtungstechnik anzugeben, wobei mehrere Begutachtungstypen im Rahmen einer Begutachtung zum Tragen kommen können. Bitte wählen Sie aus den folgenden Möglichkeiten das zutreffende Element bzw. die zutreffende Kombination von Elementen für die Angabe des Begutachtungstyps aus:   
   Vor-Ort-Begutachtung / Fernbegutachtung / Witness-Audit (Vor-Ort) / Witness-Audit (Fernbegutachtung) / Witness-Prüfung / Dokumentenprüfung / Sonstige Begutachtungstätigkeit (bitte ggf. präzisieren) [↑](#endnote-ref-1)
2. Status im Begutachterteam: SB=Systembegutachter; FB=Fachbegutachter; FE=Fachexperte [↑](#endnote-ref-2)
3. Bewertungsstufen der Erfüllung der Anforderungen eines Normpunktes, die durch den Begutachter einzutragen sind:  
   1 **Keine** Abweichung  
   2 **Nicht kritische** Abweichung  
   3 **Kritische** Abweichung [↑](#endnote-ref-3)
4. Verweis auf die im Hauptbericht beschriebene Abweichung (dortige Abw.-Nr.) [↑](#endnote-ref-4)
5. Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen sowie die Empfehlung zur Akkreditierung sind im Begutachtungsbericht zur DIN EN ISO/IEC 17021-1 dokumentiert. [↑](#endnote-ref-5)
6. Dieser Bericht wurde persönlich von am erstellt. [↑](#endnote-ref-6)